

Stadt Rees
Kreis Kleve
Bebauungsplan Nr. H 3 A
- Teilaufhebung -
Gemarkung: Haldern Flur: 18
Maßstab: 1:1000

Gemäß § 2 (1) Nr. 1 (1) in Verbindung mit § 8 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde am 05.04.2005 der Beschluss zur Einleitung der Aufhebungsvorfahren...
Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees auf Einleitung der Aufhebungsvorfahren eines Teilbereiches dieses Bebauungsplanes vom 05.04.2005 wurde am 19.05.2005 ebenfalls bekräftigt...
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe hat am 16.01.2007...
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe hat am 16.01.2007...
Die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 (GO NW) am 20.09.2007 durch den Rat der Stadt Rees...
Die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes hat am 06.12.2007 Rechtskraft erlangt.

Anmerkung:
Die in Rot eingetragenen Änderungen der Textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

Neue Festsetzung:
Für die Vorgartenflächen -straßenseitig entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00m zulässig.

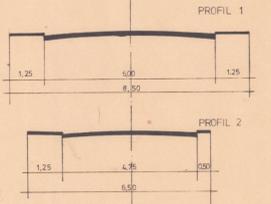
Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeitschneideverordnung vom 10.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der I. Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96).

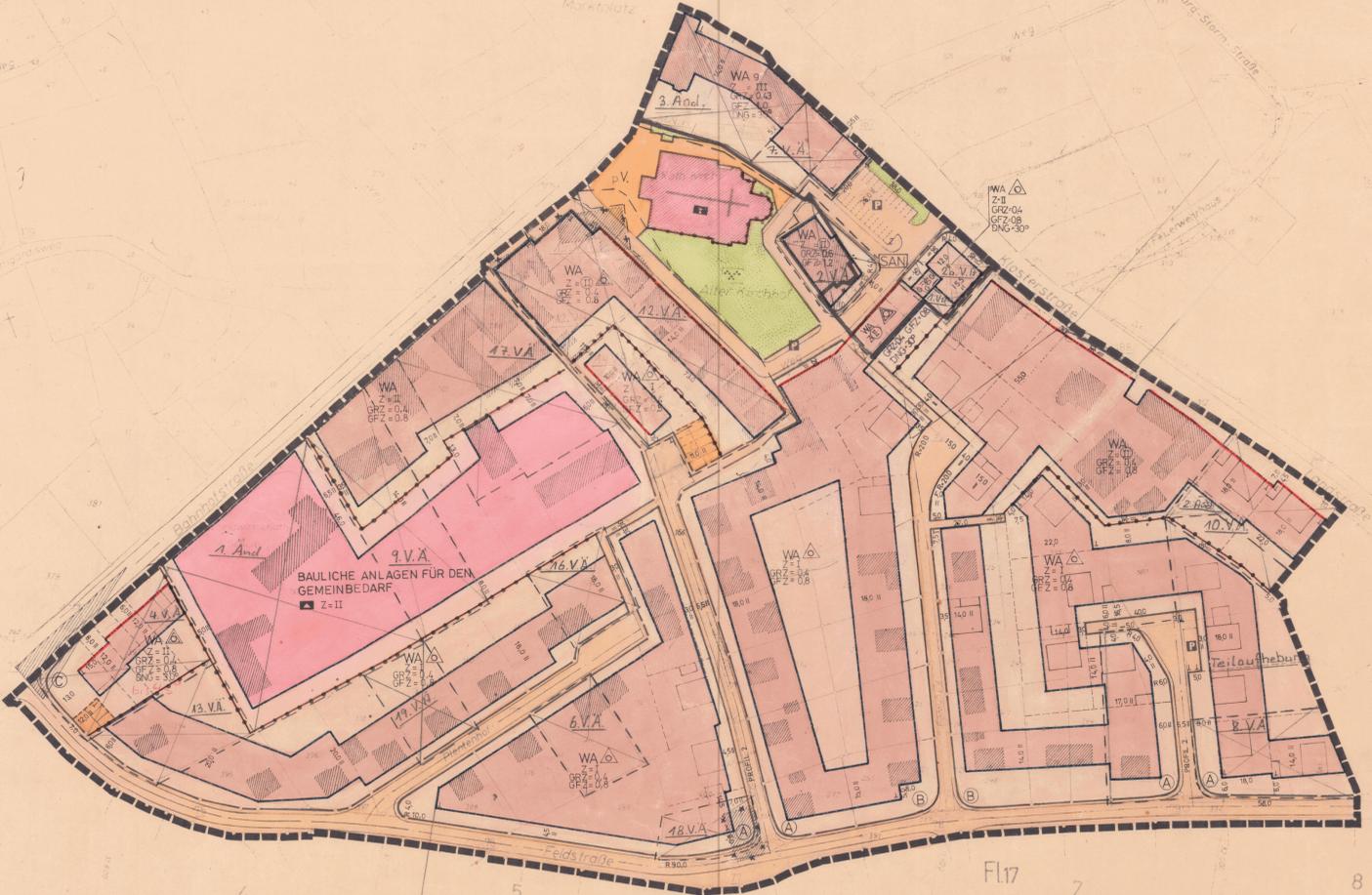
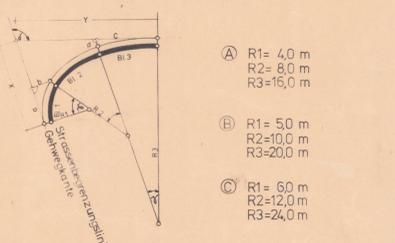
Textliche Festsetzungen

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßengrenzenlinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden.
- Innerhalb der gekennzeichneten Sicht-Dreiecke sind Bepflanzungen und sonstige nichtbehindernde Anlagen nur bis 80 cm Höhe zulässig.
- Eine Änderung der festgesetzten Dachneigungen um $\pm 3^\circ$ ist zulässig.
- Die Festsetzung der Oberkante Erdschoßböden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde, OK Erdschoßböden nicht mehr als 50 cm über Straßenebene.

VORSCHLAG FÜR DAS STRASSENPROFIL MASSTAB 1:100



AUSBILDUNG DER STRASSENEINMÜNDUNGEN MIT L-KURVEN



NR. 3 - TEILABSCHNITT A- DER GEMEINDE HALDERN

M. 1:1000, FLUR 18

<p>Maß der baulichen Nutzung § 16 u 17 BauNVO</p> <p>Z Zahl der Vollgeschosse III Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze III Anzahl der Vollgesch. zwingend GRZ 0,5 Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl GFZ 0,8 Geschossflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl</p>	<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 22 u 23 BauNVO</p> <p>o Offene Bauweise △ nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig △ nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise — Baulinie — Baugrenze</p>	<p>Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen</p> <p>Planbereichsgrenze Nutzungsgrenze DNG Dachneigung Flächen für Stellplätze oder Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen GSi Gemeinschaftsstellplätze Sichtdreieck Vorschlag für die Bebauung und Flurstücksteilung Gebäude bzw. Gebäudeteile zum Abbruch bestimmt bestehende Gebäude Flurgrenze Flurstücksgrenze Geom. Zeichen rechtwinkl. zu senkrecht auf SAN Sanierungsgebiete Massbezugslinie</p>	<p>Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Planunterlage ist ein Auszug aus der amtlichen Flurkarte vom 20.4.1972.</p> <p>Sie genügt den Anforderungen des § 1 Planzeitschneideverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).</p> <p>Wesel, den 6.9.1972</p> <p>Seigel gez. Unterschrift Kreisvermessungsdirektor</p>	<p>Entwurfsbearbeitung und Anfertigung</p> <p>Kreisverwaltung Wesel Kreisbauamt</p> <p>Wesel, den 6.9.1972</p> <p>gez. Unterschrift Kreisbauamtsdirektor</p>	<p>Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom 28.9.1972 aufgestellt worden.</p> <p>Haldern, den 28.9.1972</p> <p>Seigel gez. Buckermann Bürgermeister</p> <p>gez. Unterschrift Ratsmitglied Haldern</p>	<p>Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.9.1972 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 26.9.1972 bis 26.9.1972 öffentlich ausliegen.</p> <p>Haldern, den 28.9.1972</p> <p>Seigel gez. Unterschrift Bürgermeister Haldern</p>
<p>Grünflächen § 9 Abs 1 Nr. 8 BBauG</p> <p>öffentliche Grünflächen p.G. private Grünflächen Parkanlage Zeitplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern § 9 Abs 57 BBauG</p> <p>Flächen für o.g. Anlagen Umförmstation Klieranlage Pumpwerk</p> <p>Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG</p> <p>Begrenzung der Verkehrsflächen. öffentliche private Straßenverkehrsflächen Parkflächen</p>	<p>Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 (GO NW) am 30.6.1972 als Satzung beschlossen.</p> <p>Haldern, den 30.6.1972</p> <p>Seigel gez. Buckermann Bürgermeister</p> <p>gez. Unterschrift Ratsmitglied Haldern</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Haldern, den 20.7.1972</p> <p>Seigel Der Regierungspräsident gez. Unterschrift</p>	<p>Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Haldern, den 27.7.1972</p> <p>Seigel gez. Unterschrift Gemeindedirektor</p>	<p>469</p>	